



Pflegezentrum Sonnenberg

Taxe Tagespflege

gültig ab 1. Januar 2023

1 Taxen geriatrische Tagespflege

1.1 Grundtaxe Tagespflege

Grundtaxe pro Tag zu Lasten des Gastes inkl. Mahlzeiten	CHF	99
Auswärtigen Zuschlag*	CHF	15

*Dieser Betrag wird Bewohnern mit Wohnsitz (vor Eintritt) ausserhalb des Bezirks Affoltern in Rechnung gestellt und beinhaltet den Anteil an den Investitionskosten.

1.2 Zusammenfassung Grund- und Pflorgetaxe

Grundtaxe und Pflegekosten pro Tag, ohne Zusatzkosten und medizinische Nebenleistungen.

BESA Einstufung und Pflegeminuten		Normkosten inkl. MiGeL, Anteil Krankenkasse Anteil Gemeinden			Anteil Bewohner / Bewohnerin pro Pflgetag
BESA Pflege Stufe	Betreuungs- und Pflegeaufwand nach Minuten pro Tag	¹⁾²⁾ Normkosten	Anteil Krankenkasse	Kosten zu Lasten der Wohngemeinde	Anteil Bewohner an die Pflegekosten
1	20 Min.	17.48	9.60	0.00	7.88
2	21 bis 40 Min.	50.78	19.20	8.60	23.00
3	41 bis 60 Min.	84.08	28.80	32.30	23.00
4	61 bis 80 Min.	117.38	38.40	56.00	23.00
5	81 bis 100 Min.	150.67	48.00	79.65	23.00
6	101 bis 120 Min.	183.97	57.60	103.35	23.00
7	121 bis 140 Min.	217.27	67.20	127.05	23.00
8	141 bis 160 Min.	250.57	76.80	150.75	23.00
9	161 bis 180 Min.	283.87	86.40	174.45	23.00
10	181 bis 200 Min.	317.16	96.00	198.15	23.00
11	201 bis 220 Min.	350.46	105.60	221.85	23.00
12	Mehr als 220 Min.	383.76	115.20	245.55	23.00

¹⁾ Normkosten: Von der Gesundheitsdirektion des Kt. Zürich festgelegter Betrag für erbrachte Pflegeleistungen.

Weitere Infos über die Kosten, Recht usw. finden Sie unter <https://www.curaviva.ch/infobox>

²⁾ Zuschläge für Mittel- und Gegenstände (MiGeL): Bundesverwaltungsgericht Entscheid vom 01.09.2017, wonach Mittel- und Gegenstände Teil der gesamten Pflegekosten sind und nicht zusätzlich verrechnet werden dürfen. Dieser Zuschlag wird in den Jahren 2019/20 den Wohngemeinden als BESA Stufen abhängige Pauschale in Rechnung gestellt

2 Öffnungszeiten Tagespflege

Die Tagespflege wird unter der Woche, von Montag bis Freitag, 08.00 – 16.30 Uhr, betrieben und ist an Wochenenden und Feiertagen geschlossen.

3 Medizinische Nebenleistungen

Arzt- und Therapieleistungen sowie Medikamente werden entsprechend dem realen und individuellen Aufwand, bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt. Die von der obligatorischen Krankenversicherung gedeckten Leistungen werden, wo möglich, der Krankenversicherung direkt verrechnet. Davon ausgenommen sind die Medikamente. Diese werden dem Bewohner in Rechnung gestellt und müssen auf dem Rückerstattungsweg bei der Krankenversicherung zurückgefordert werden.

4 Persönliche Zusatzkosten

Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse wie spezielle Getränke, Coiffeur, Podologie etc. werden dem Gast zusätzlich in Rechnung gestellt.

5 Reservation

Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien etc. wird eine Reservationsgebühr von CHF 70 erhoben (der Platz kann nicht für einzelne Tage anderweitig vergeben werden).

Die Abwesenheit muss der geriatrischen Tagespflege frühzeitig gemeldet werden, spätestens jedoch am Vortag bis 16.00 Uhr. Bei fehlender oder zu später Abmeldung wird die Grundtaxe in Rechnung gestellt. Eine Reservation ist für maximal fünf Wochen möglich, ausgenommen bei Spitalaufenthalt. Nach dieser Zeit erlischt der Tagespflegeplatz automatisch und wird weiter vergeben.

6 Transportdienst

Auf Wunsch werden die Gäste zu Hause abgeholt und am Abend wieder zurück gebracht. Grundsätzlich bieten wir den Transportdienst nur für Gäste aus dem Bezirk Affoltern an. Ausnahmen für Fahrten ausserhalb des Bezirkes müssen individuell angeschaut und bewilligt werden.

Der Tarif setzt sich aus der Grundpauschale von CHF 5 pro Tag und einem Kilometerpreis von CHF 2/km zusammen.

Für Gäste im Rollstuhl oder stark immobile Personen empfehlen wir das Taxi-Taxi.

7 Kündigung

Bei Austritt aus der geriatrischen Tagespflege ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, ausgenommen bei stationärem Eintritt in das Pflegezentrum Sonnenberg sowie bei Todesfall.

Die Kündigung muss schriftlich der Bettendisposition gemeldet werden.

8 Änderung der Taxordnung

Das Pflegezentrum Sonnenberg ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit zu ändern. Eine Taxänderung kann erst nach der Mitteilung der Änderung im folgenden Monat in Kraft treten.

Die vorstehende Taxordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.